

# BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT AMSTETTEN

Fachgebiet Forstwesen

3300 Amstetten, Preinsbacher Straße 11



AML1-A-0714/006

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [forst.bham@noel.gv.at](mailto:forst.bham@noel.gv.at)

Fax: 07472/9025-21000

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: [www.noel.gv.at](http://www.noel.gv.at)

- [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

BearbeiterIn

(0 7472) 9025

Durchwahl

Datum

Klaus Grünberger

21625

18. Juni 2019

Betrifft

Waldbrandgefahr - Verordnung

## Pr ä a m b e l

Auf Grund der warmen und trockenen Witterung ist in den Waldbeständen des Verwaltungsbezirkes Amstetten bereits eine sehr starke Austrocknung eingetreten. Eine starke Austrocknung ist ebenfalls an der Streuauflage des Waldbodens festzustellen.

Im Sinne der forstgesetzlichen Bestimmungen liegt daher eine besondere Waldbrandgefahr vor und ergeht die Einladung an alle Gemeindeämter und alle Polizeiinspektionen des Verwaltungsbezirkes sowie an die Bezirksbauernkammern und die Lokalpresse, nachstehende Verordnung in geeigneter Form zu verlautbaren.

## VERORDNUNG

Gemäß § 41 Abs.1 in Verbindung mit § 170 Abs.1 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F., wird für den Verwaltungsbezirk Amstetten verordnet:

### § 1

In den Waldgebieten des politischen Bezirkes Amstetten, sowie in deren Gefährdungsbereichen ist jegliches Feuerentzünden und das Rauchen **v e r b o t e n**.

HINWEIS:

- a) Der Gefährdungsbereich ist überall dort gegeben, wo die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.
- a) Es steht jedem Waldeigentümer frei, dieses Verbot in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

## § 2

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs. 1 lit. a Zif. 17 Forstgesetz 1975 mit einer Geldstrafe bis zu € 7.270,-- oder mit Freiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

## § 3

Diese Verordnung tritt mit der Kundmachung an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Kraft.

Ergeht an:

**1. Alle Stadt- / Markt- / Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Amstetten zu Händen der Frau Bürgermeisterin / des Herrn Bürgermeisters**

- 
2. Bezirkspolizeikommando Amstetten Alle Polizeiinspektionen im Bezirk Amstetten  
Autobahnpolizeiinspektion Amstetten Stadtpolizei Amstetten
  3. Magistrat der Stadt Waidhofen/Ybbs, Oberer Stadtplatz 28, 3340 Waidhofen/Ybbs
  4. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3390 Melk
  5. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 3270 Scheibbs
  6. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4400 Steyr
  7. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 4320 Perg
  8. die Bezirkshauptmannschaft, Bezirksforstinspektion, 8940 Liezen
  9. die Redaktion des Amtsblattes  
mit dem Ersuchen, obige Verordnung in die nächste Ausgabe des Amtsblattes aufzunehmen
  10. Bezirksbauernkammer Amstetten, Kaspar-Brunner-Straße 18, 3300 Amstetten
  11. Bezirksbauernkammer Waidhofen an der Ybbs, Kapuziner Gasse 9, 3340 Waidhofen an der Ybbs
  12. die Freiwillige Feuerwehr Amstetten, Anzengruberstraße 1, 3300 Amstetten  
mit der Bitte um Weiterleitung an alle FF im Bezirk Amstetten
  13. LWZ Landeswarnzentrale
  14. Abteilung Forstwirtschaft
  15. Redaktion NÖN (Amstettner Zeitung), Kirchenstraße 2, 3300 Amstetten  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
  16. Redaktion NÖN (Ybbstal Zeitung), Unterer Stadtplatz 32, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung
  17. Ybbstaler VerlagsGmbH, Oberer Stadtplatz 31, 3340 Waidhofen/Ybbs  
mit dem Ersuchen um Veröffentlichung

Die Bezirkshauptfrau

Mag. G e r e r s d o r f e r